

GZ.: A 8/4 - 17425/2005

Graz, am 7. Juli 2005
Pö/Scho

Immobilientransaktion Stadt Graz –
Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH;
Veräußerung von Teilflächen der Liegenschaft
EZ 1269, KG Lend, und 1149, KG Messendorf,
Verzicht auf Ausübung des Vorkaufs-
und Wiederkaufsrechtes;
Zustimmung

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter:

.....

An den

Gemeinderat

Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2002 beschlossen, städtische Liegenschaften im Wert von rd. € 25,0 Millionen von der Stadt Graz an die GBG Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH zu veräußern. Für diese Grundtransaktion wurde von der GBG ein Darlehen aufgenommen und hat die Stadt Graz die Haftung gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut übernommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Stadt Graz diese übertragenen Liegenschaften bis zu einer Verwertung rückmietet.

Zusätzlich wurde beschlossen und im Punkt X. des Kaufvertrages vom 11.12.2002 vereinbart, dass der Stadt Graz hinsichtlich des gesamten Vertragsgegenstandes und hinsichtlich jeder einzelnen zum Vertragsgegenstand gehörenden Liegenschaft das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB bis 31.12.2012 und das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB von der GBG eingeräumt wird.

Nunmehr beabsichtigt die GBG Teilflächen der Liegenschaft EZ 1269, KG Lend (WA 0,2 – 0,8), im Gesamtausmaß von ca. 715 m² zu einem Kaufpreis von € 102.000,- an Herrn Alois Mauerhofer, Am Waldgrund 3, 8044 Weinitzen, sowie ca. 567 m² des Gdst.Nr. 140/2, EZ 1149, KG Messendorf (Freiland), zu einem Kaufpreis von € 20,-/m², an Herrn Klaus Meier, Lindenstraße 76, 8075 Hart St. Peter, zu veräußern und ist daher mit dem Ersuchen an die Stadt Graz Liegenschaftsverkehr herangetreten, für diese Liegenschaft sowohl auf das Vorkaufsrecht als auch auf das Wiederkaufsrecht zu verzichten, damit dieser Verkauf rasch abgewickelt werden kann.

Mit diesen Verkäufen können im Sinne der Aufgabenkritik die jährlichen Mieten, die die Stadt an die GBG zu entrichten hat, um ca. € 600,- gesenkt werden.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des im Pkt. X Abs. 1 des Kaufvertrages vom 11.12.2002 von der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH eingeräumten Wiederkaufsrechtes an Teilflächen der Liegenschaft EZ 1269, KG Lend und EZ 1149, KG Messendorf und macht ihr im Pkt. X Abs. 2 des zit. Kaufvertrages eingeräumtes Vorkaufsrecht hinsichtlich der angeführten Liegenschaft nicht geltend.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: